

Dieses Dokument ist nach **§20 Technische Anforderungen** unserer Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) Vertragsbestandteil.

## Erdgasspezifikation

Das an den Einspeisepunkten bzw. den Ausspeisepunkten des MEGAL-Pipelinesystems zu übergebende oder zu übernehmende Gas muss den jeweiligen Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie, in der jeweilig gültigen Fassung entsprechen.

Gas an den Einspeisepunkt Waidhaus und Oberkappel muss darüber hinaus den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen:

- a) Der Brennwert muss minimal  $10,700 \text{ kWh/m}^3$  und maximal  $12,800 \text{ kWh/m}^3$  betragen.
- b) Der Wobbe-Index muss zwischen  $13,400 \text{ kWh/m}^3$  und  $15,7 \text{ kWh/m}^3$  liegen.
- c) Die folgenden Maximalgehalte dürfen nicht überschritten werden:
  - a. Sauerstoffgehalt ( $\text{O}_2$ ) 0,5 Vol. %
  - b. Kohlendioxidgehalt ( $\text{CO}_2$ ) 3 Vol. %
- d) Der Kohlenstoffgehalt *pro Volumen*
  - a.  $\text{C}_1$  über 81 %
  - b.  $\text{C}_2$  unter 10,5 %
  - c.  $\text{C}_3$  unter 4,2 %
  - d.  $\text{C}_4$  unter 2 %
  - e.  $\text{C}_{5+}$  unter 1 %
- e) Der Schwefelwasserstoffgehalt ( $\text{H}_2\text{S}$ ) darf  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- f) Der Merkaptanschwefelgehalt (RSH) darf  $6 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Ein kurzfristiger Anstieg auf  $16 \text{ mg/m}^3$  ist zulässig.
- g) Der Schwefelgesamtgehalt (S) darf  $30 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Ein kurzfristiger Anstieg auf  $150 \text{ mg/m}^3$  ist zulässig.
- h) Bei einem absoluten Druck von 40,2 bar sollte der Taupunkt des Wassers –  $8 \text{ }^\circ\text{C}$  nicht überschreiten.
- i) Der Taupunkt für Kohlenwasserstoffe darf  $0 \text{ }^\circ\text{C}$  bei absoluten Drücken zwischen 1 und 81 bar nicht überschreiten.